

Stellplatzsatzung der Stadt Aachen

vom 23.06.2025 ¹

Aufgrund des § 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Festlegung der Gebietszonen

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen (= Stadtgebiet).
- (2) Das Stadtgebiet unterteilt sich in drei Gebietszonen. Näheres dazu regelt § 5 dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder einschließlich Lastenfahrräder herzustellen, sowie deren Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (4) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Abstellplätze für Fahrräder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

Abstellplätze für Fahrräder müssen

- a. mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
- b. einen sicheren Stand und eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen und
- c. eine Fläche von
 - mindestens 2,00 m x 0,75 m pro Fahrrad bei ebenerdig angeordneten Fahrradabstellplätzen,
 - mindestens 0,5 m² pro Fahrrad bei vertikalen Hängesystemen mit Hebeunterstützung,

 - mindestens 0,4 m² pro Fahrrad bei Doppelparksystemen mit höhenversetzter Einstellung der Vorderräder und Hebeunterstützung

¹ veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 05.07.2025

aufweisen.

Falls Abstellplätze für Fahrräder von einer öffentlichen Verkehrsfläche (Gehweg) aus erreicht werden, ist eine Mindestgehwegbreite von 1,5 m erforderlich.

- (4) Lastenfahrradabstellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder mit Kinder- oder Lastenanhängern sind Flächen, die dem Abstellen von Lastenfahrrädern oder dem Abstellen von Fahrrädern mit Kinder- oder Lastenanhängern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

Lastenfahrradabstellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit Kinder- oder Lastenanhängern müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder durch Rampen, Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.

Sie müssen

- mit ausreichend großen Manövrierflächen (2,50 m²) einzeln leicht zugänglich sein,
- einen sicheren Stand ermöglichen und
- über eine Sicherungsmöglichkeit für das Anschließen des Rahmens gegen Diebstahl verfügen.

Eine Fläche von mindestens 3,00 qm pro Lastenfahrrad ist bei ebenerdig angeordneten Lastenfahrradabstellplätzen zur Verfügung zu stellen.

- (5) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- (6) Als zumutbare Entfernung gilt für notwendige Stellplätze vom Baugrundstück eine fußläufige Entfernung von maximal 500 Metern und bei Wohnbauvorhaben eine Entfernung von maximal 300 Metern. Für Fahrradabstellplätze gilt vom Baugrundstück eine fußläufige Entfernung von maximal 100 Metern. Für (Fach-)Hochschulen/Universitäten gilt für notwendige Stellplätze abweichend von Satz 1 vom Baugrundstück eine fußläufige Entfernung von maximal 800 Metern.

§ 3 Ermittlung, Verringerung und Ablöse von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Zu erwartende Zu- und Abgangsverkehre eines Vorhabens lösen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze aus. Näheres hierzu regelt der § 4 dieser Satzung mit der zugehörigen Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Weiterhin bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze grundsätzlich nach der Zuordnung des Flurstücks zu der jeweiligen Gebietszone. Näheres hierzu regelt der § 5 dieser Satzung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen bei der Beurteilung des jeweiligen Vorhabens dergestalt nachhaltig verringert werden, dass die Herstellungspflicht für einen Anteil der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ausgesetzt wird. Näheres hierzu regelt der § 6 dieser Satzung.
- (4) Verbleibende notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind herzustellen. Sie können unter den Voraussetzungen des § 7 und nach den Regelungen der §§ 8 und 9 abgelöst werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Lastenfahrradabstellplätze und deren Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind notwendige Stellplätze oder Garagen und Fahrrad- einschließlich Lastenfahrradabstellplätze herzustellen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Nutzungsänderungen von bauaufsichtlich genehmigten Anlagen sind Stellplätze und Fahrrad- einschließlich Lastenfahrradabstellplätze nach Maßgabe dieser

Satzung so herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern einschließlich Lastenfahrräder aufnehmen können.

- (4) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass die in Folge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Anlage 1 Nummer 6.5 dieser Satzung.
- (5) Jeder elfte notwendige, herzustellende Fahrradabstellplatz muss für das Abstellen eines Lastenfahrrads im Sinne des § 2 Abs. 4 geeignet sein.
- (6) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswert heranzuziehen.
- (7) Steht bei den in Anlage 1 mit Fußnote 3 entsprechend gekennzeichneten Nutzungsarten die Gesamtanzahl der Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 entscheidet die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Aachen.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze am Ende der Berechnung Nachkommastellen, ist je Nutzungsart auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (10) Notwendige Stellplätze und Fahrrad- einschließlich Lastenfahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze und Fahrrad- und Lastenfahrradabstellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 5 notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Gebietszonen (Lagegunst)

- (1) Das Stadtgebiet wird in die Gebietszonen I, II und III unterteilt. Die Gebietszoneneinteilung sowie die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus der Darstellung der Karte (Anlage 2) sowie der Flurstückliste (Anlage 3), die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Die Anzahl der nach den vorstehenden Vorschriften ermittelten notwendigen Stellplätze wird aufgrund der Lagegunst gemäß der Gebietszoneneinteilung
 - a) in der Gebietszone I um 50%
 - b) in der Gebietszone II um 25%
 - c) in der Gebietszone III um 0 %für Flurstücke, die vollständig in diesen Gebietszonen liegen, reduziert.
- (3) Bei Flurstücken, die nach Anlage 2 und Anlage 3 dieser Satzung zum Teil in der Gebietszone II liegen, ist im Rahmen der Bauantragstellung ein Nachweis über die tatsächliche Erreichbarkeit des Grundstücks zu erbringen, um pauschale Reduzierungen gem. Abs. 2 geltend machen zu können.

§ 6 besondere Maßnahmen zur individuellen Beurteilung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Herstellungspflicht der nach §§ 3 und 4 und der Anlage 1 dieser Satzung ermittelten notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann zusätzlich um bis zu 40% ausgesetzt werden. Dies setzt voraus, dass durch besondere Maßnahmen der voraussichtliche Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nachhaltig verringert wird und die Umsetzung und Beibehaltung dieser Maßnahmen nachgewiesen wird. Dies erfordert eine individuelle Beurteilung des Vorhabens. Besondere Maßnahmen können im Rahmen des vordefinierten Maßnahmenkatalogs der Anlage 4 oder über Mobilitätskonzepte entsprechend der Regelungen gemäß Anlage 5 geltend gemacht werden.

- (2) Die Maßnahmen sind vertraglich und, sofern die Maßnahme auf einem Fremdgrundstück betrieben wird, durch Eintragung einer Baulast zu sichern.
- (3) Werden die Maßnahmen nach Anlage 4 und Anlage 5 dieser Satzung über die dort geforderte Dauer vorgehalten, gilt die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen als erfüllt. In diesem Fall wird nach Ablauf des Aussetzungszeitraumes der unwiderrufliche Verzicht auf die Pflicht zur Herstellung der durch die jeweilige Maßnahme ausgesetzten Stellplätze und Fahrradabstellplätze erklärt.
- (4) Die Aussetzung wird beendet, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die teilweise Aussetzung der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. In diesem Fall sind die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze, deren Herstellungspflicht ausgesetzt war, herzustellen oder abzulösen. Näheres regeln die Anlagen 4 und 5 dieser Satzung. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden, kommt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag zur Anwendung.

§ 7 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zahlen.
- (2) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist gemäß § 48 Abs. 2 BauO NRW zweckentsprechend zu verwenden.
- (3) Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht in Gebietszone I die Möglichkeit bis zu 10 % der nach § 3 notwendigen Stellplätze und in Gebietszone II und Gebietszone III bis zu 15 % der nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze abzulösen.

§ 8 Festlegung des Geldbetrages

- (1) Der zu zahlende Geldbetrag je notwendigen Stellplatz für Kraftfahrzeuge wird festgesetzt

1. für Wohnungen auf
 - 14.450 € in Gebietszone I,
 - 11.850 € in Gebietszone II,
 - 7.950 € in Gebietszone III.

2. für sonstige Vorhaben auf
 - 17.250 € in Gebietszone I,
 - 14.200 € in Gebietszone II,
 - 9.500 € in Gebietszone III.

- (2) Der zu zahlende Geldbetrag je Fahrradabstellplatz wird festgesetzt auf

- 850 € in Gebietszone I,
- 750 € in Gebietszone II,
- 650 € in Gebietszone III.

§ 9 Fälligkeit der Ablösebeträge

Die Beträge werden spätestens einen Monat nach Vertragsabschluss und vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW in der derzeit gültigen Fassung handelt, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in der nach den Regelungen dieser Satzung ermittelten Anzahl hergestellt oder abgelöst zu haben,
 2. entgegen den Anforderungen des § 2 herstellt (Beschaffenheit der notwendigen (Ab-)Stellplätze),

3. entgegen den Regelungen des § 6 und den Anlagen 4 und 5 die vordefinierten Maßnahmen oder das Mobilitätskonzept nicht vollständig und/oder nicht über den geforderten Zeitraum umsetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschrift

- (1) Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstigere Regelungen beinhalten.
- (2) Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits umgesetzt bzw. abgeschlossen worden sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur bei stellplatzrelevanten Änderungen oder Nutzungsänderungen anzuwenden.

§ 12 Evaluierung

Die Verwaltung hat fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Wirksamkeit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Satzung zu evaluieren und im Anschluss dem Rat und den entsprechenden Fachausschüssen zu berichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Anlage 2: Gebietszoneneinteilung gem. § 5 der Satzung

Anlage 3: Flurstücklisten

Anlage 4: Auswahl vordefinierter Maßnahmen

Anlage 5: Mobilitätskonzepte

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23.06.2025

gez.

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin

Anlage 1 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

		Zahl der Stellplätze bzw. Abstellplätze	
Nr.	Nutzungsart	für Pkw	für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stp. je WE	3
1.2	Zweifamilienhäuser	1 Stp. je WE	6
1.3	Mehrfamilienhäuser nach m ² Wohnfläche nach DIN 277 ⁽¹⁾ je Wohnung < 25 m ² bis 50 m ² bis 65 m ² bis 80 m ² bis 95 m ² bis 110 m ² bis 125 m ² bis 155 m ² m ² > 155 m ²	0,6 0,7 0,8 0,9 1 1,1 1,3 1,6 2,1	1 1 2 2 3 3 4 4 4
1.4	Mehrfamilienhäuser mit öffentlich gefördertem Wohnungsbau nach m ² Wohnfläche nach DIN 277 ⁽¹⁾ , je Wohnung < 25 m ² bis 50 m ² (60 m ²) ⁽²⁾ bis 65 m ² (75 m ²) bis 80 m ² (90 m ²) bis 95 m ² (105 m ²) bis 110 m ² (120 m ²) bis 125 m ² bis 155 m ² > 155 m ²	0,4 0,5 0,6 0,7 0,8 0,9 1,1 1,4 1,9	1 1 2 2 3 3 4 4 4
1.5	Studierendenwohnheime mit entsprechender bauordnungsrechtlicher Nutzungsfestschreibung nach m ² Wohnfläche je Wohnung < 25 m ² bis 50 m ² bis 65 m ²	0,4 0,5 0,6	1 1 2

	> 65 m ²	Für alle weiteren Wohnungsgrößen gilt die Zahl der Stellplätze gemäß Ziffer 1.3	Für alle weiteren Wohnungsgrößen gilt die Zahl der Abstellplätze gemäß Ziffer 1.3
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.7	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 8 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 18 Betten, mindestens 3 Abstpl., davon 10 % Besucheranteil

		Zahl der Stellplätze bzw. Abstellplätze	
Nr.	Nutzungsart	für Pkw	für Fahrräder
2	Wohngebäude und WohnheimGebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumene		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzungsfläche, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 30 m ² Nutzungsfläche, davon 10 % Besucheranteil
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. Ä.)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzungsfläche, jedoch mind. 3 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzungsfläche, davon 75 % Besucheranteil, mindestens 3 Abstpl.,
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzungsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 40 m ² Verkaufsnutzungsfläche, davon 75 % Besucheranteil, mindestens 2 Abstpl.
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzungsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 60 m ² Verkaufsnutzungsfläche, mindestens 20 Abstpl. davon 75 % Besucheranteil,
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z. B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzungsfläche, davon 75% Besucheranteil	1 Abstpl. je 150 m ² Verkaufsnutzungsfläche, davon 75 % Besucheranteil
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 20 Plätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Plätze, davon 90 % Besucheranteil
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 15 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstpl. je 5 Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstpl. je 2 Pferdeeinstellplätze

5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 15 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 m ² Sportfläche, davon 90% Besucheranteil
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stpl. je 4 Boote	1 Abstpl. je 2 Boote
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m ² Gastraum, davon 75 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 6 m ² Gastraum davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, davon 75 % Besucheranteil, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 8 Betten, mindestens 4 Abstpl., davon 25 % Besucheranteil; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 6 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 4 m ² Gastraum, davon 90 % Besucheranteil
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten, davon 25 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 23 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 50 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 10 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2, davon 60 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstpl. nach 2.2, davon 20 % Besucheranteil
Zahl der Stellplätze bzw. Abstellplätze			
Nr.	Nutzungsart	für Pkw	für Fahrräder
8	Wohngebäude und Wohnheimbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl., davon 50 % Besucheranteil
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. Je 2 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufs- fachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. Je 8 Schüler über 18 Jahre	1 Abstpl. je 2 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 13 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Fachhochschulen, Universitäten (Hörsäle. Seminarräume)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzungsfläche, sonstige Räumlichkeiten sind entsprechend ihrer Nutzungsart zu bewerten	1 Abstpl. je 20 m ² Nutzungsfläche, , sonstige Räumlichkeiten sind entsprechend ihrer Nutzungsart zu bewerten
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3 Teilnehmerplätze, davon 20 % Besucheranteil

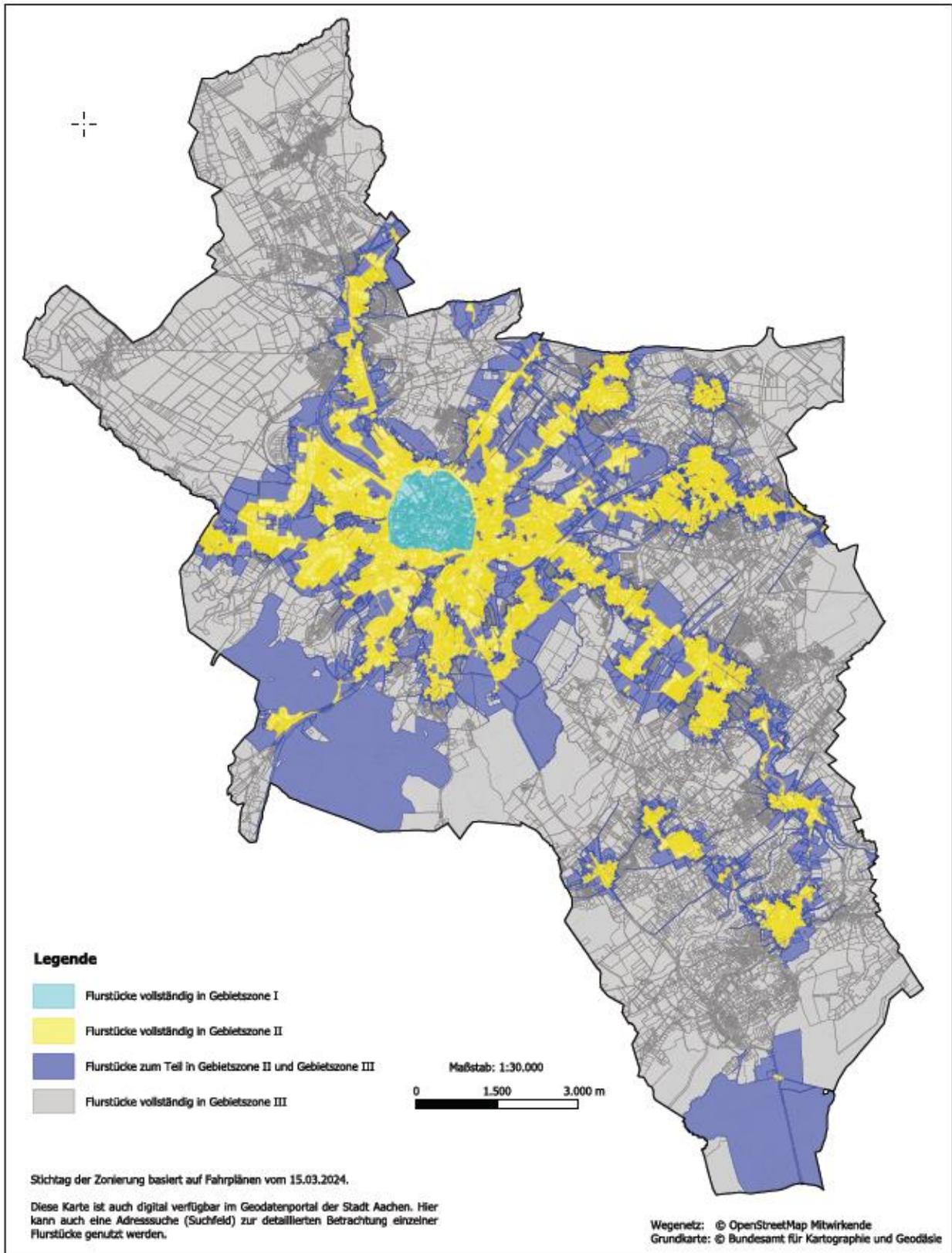
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 150 m ² Nutzungsfläche	1 Abstpl. je 10 m ² Nutzungsfläche, davon 90 % Besucheranteil
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte(3), davon 20 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 50 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte(3), davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 90 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte(3), davon 10 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 70 m ² Nutzungsfläche oder je drei Beschäftigte(3), davon 10 % Besucheranteil
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	2 Stpl., mit Verkaufsstätte, zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 5 Kleingärten, davon 80 % Besucheranteil
10.2	Begräbnisstätten (z. B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 1.750 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 750 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 3 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl., davon 90 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 5 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Abstpl., davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 200 m ² Ausstellungsfläche, davon 80 % Besucheranteil	1 Abstpl. je 75 m ² Ausstellungsfläche, mind. 5 Abstpl., davon 80 % Besucheranteil

⁽¹⁾ DIN 277: Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen (Ausgabedatum: 2021-08)

⁽²⁾ Die Klammerwerte gelten für Wohnungen für Rollstuhlnutzer mit Merkmal R im Bauantrag (hier gelten zusätzlich die Vorgaben für die Größe der herzustellenden Stellplätze nach der Rechtsverordnung auf Grundlage des § 135 Abs. 1 Nr. 5 SBauVO NRW).

⁽³⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

Anlage 2 Stadtgebiet Aachen – Gebietszoneneinteilung gem. § 5 der Satzung



Anlage 3: Flurstücklisten

Die vollständigen Flurstücklisten sind aufgrund ihres Umfangs nicht beigefügt. Sie können über das Open Data Portal Aachen unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://offenedaten.aachen.de/dataset/stellplatzsatzung-stadt-aachen>

Anlage 4 – Auswahl vordefinierter Maßnahmen

Durch eine Auswahl vordefinierter Maßnahmen aus der folgenden Tabelle kann in den Zonen I, II und III die Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen bis zu 20 % und die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Fahrradabstellplätze bis zu 10 % ausgesetzt werden. Eine vordefinierte Maßnahme kann dabei entweder auf Stellplätze oder auf Fahrradabstellplätze angerechnet werden.

Nr	Maßnahme	Bei Stellplätzen	Bei Fahrradabstellplätzen
1a	Überdachung von notwendigen Fahrradabstellplätzen	Bis zu 5 %	nicht möglich
1b	Abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze	Bis zu 5 %	
1c	Fahrradreparaturstation	2 %	
2	Carsharingstation	Bis zu 20 % bei max. 100 m fußl. Entfernung; Bis zu 10 % bei max. 300 m fußl. Entfernung	nicht möglich
3	Pedelecverleihstation	Bis zu 7,5 %	Bis zu 10 %
4	Lastenpedelecverleihstation	Bis zu 7,5 %	Bis zu 10 %
5	ÖPNV-Vergünstigung in Kombination mit einer Parkraumbewirtschaftung	20 %	nicht möglich
6	Regional geltendes solidarfinanziertes ÖPNV-Vollticket	20 %	nicht möglich

Tabelle: Umfang, in dem die Herstellungspflicht ausgesetzt werden kann

Damit die Maßnahmen wirken können, müssen sie von den Nutzenden gekannt werden. Darum muss der Antragstellende alle Maßnahmen so kommunizieren, dass das jeweilige Angebot bei den potentiell Nutzenden bekannt ist. Diese Information ist zum einen dauerhaft sichtbar vorzuhalten. Zum anderen ist sicherzustellen, dass allen Personen, die zu neuen festen Nutzer*innen des Gebäudes werden, die Informationen zu allen Angeboten frühestmöglich bereitgestellt bekommen.

Im Folgenden sind die vordefinierten Maßnahmen und ihre Minderungswirkung beschrieben:

Maßnahme 1a – Überdachung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

Bei einer dauerhaften Überdachung bzw. einem Wetterschutz für alle notwendigen Fahrradabstellplätze kann die Herstellungspflicht für bis zu 5 % der Anzahl der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden. Eine Überdachung nur eines Teils der notwendigen Fahrradabstellplätze wird anteilig berücksichtigt.

Maßnahme 1b – Abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze

Werden notwendige Fahrradabstellplätze als dauerhaft abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze hergestellt, kann die Herstellungspflicht für einen Anteil der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden. Auf diese Weise können maximal 5% der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze ausgesetzt werden.

Wird nur ein Teil der notwendigen Fahrradabstellplätze als dauerhaft abschließbare und nicht öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze hergestellt, wird dies anteilig berücksichtigt.

Hierbei ist erforderlich, dass die für Besucher*innen und Kunden*innen vorgesehene Fahrradabstellplätze zugänglich bleiben.

Maßnahme 1c – Fahrradreparaturstation

Bei einer dauerhaft sichergestellten Vorhaltung einer Fahrradreparaturstation kann die Pflicht zur Herstellung von 2 % der notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden.

Folgende Mindest-Eigenschaften muss eine Fahrradreparaturstation aufweisen:

- a) Aufstellung in geschlossenen Räumen oder bei Aufstellung im Freien aus witterungsbeständigen, dauerhaften Materialien
- b) Radhalterung
- c) Standpumpe inkl. Manometer bis 10 Bar /160 PSI und passend für alle Fahrradventile
- d) Werkzeugausstattung:
 1. Maulschlüssel [6,8,15,32 mm] bzw. verstellbarer Maulschlüssel
 2. Schraubenzieher [Kreuzschlitz, Flachkopf]
 3. Imbusschlüssel [1.5, 2, 2.5, 3, 4, 5, 6, 8, 10]
 4. Torxschlüssel [T10, T25, T30]
 5. verstellbaren Schraubenschlüssel
 6. 2 Reifenheber

Maßnahme 2 – Carsharingstation

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 20% der notwendigen Stellplätze für die Nutzungsart Wohnen kann durch ein Carsharingangebot auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung vorzulegen. In dieser Vereinbarung müssen der Aufbau, die Finanzierung und die Sicherstellung einer öffentlich zugänglichen Carsharingstation durch eine qualifizierte Carsharingorganisation (nach § 2 des Carsharinggesetz - CsG) über mindestens 10 Jahre geregelt sein. Die Station muss spätestens bei Innutzunahme des Gebäudes in Betrieb genommen worden sein.

Je Carsharingfahrzeug können maximal 5 Stellplätze entsprechend der nachfolgenden Regelungen ausgesetzt werden.

Bei einer Carsharingstation, die in maximal 100 m fußläufiger Entfernung zu einem Gebäudeeingang liegt und auf ganzem Weg beleuchtet ist, können bis zu 20% der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze ausgesetzt werden. Sofern 20% der notwendigen Stellplätze weniger als fünf Stellplätze entsprechen, wird die Herstellungspflicht nur für die geringere Anzahl an Stellplätzen ausgesetzt.

Bei einer Carsharingstation, die 100 m bis maximal 300 m fußläufiger Entfernung zu einem Gebäudeeingang liegt und auf ganzem Weg beleuchtet ist, können bis zu 10% der Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze ausgesetzt werden. Sofern 10% der notwendigen Stellplätze weniger als fünf Stellplätze entsprechen, wird die Herstellungspflicht nur für die geringere Anzahl an Stellplätzen ausgesetzt.

Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen kann für andere Nutzungsarten nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Maßnahme 3 – Pedelecverleihstation

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 7,5 % der notwendigen Stellplätze oder von bis 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze kann durch ein Pedelecverleihangebot auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung mit einem Pedelecverleihanbieter vorzulegen. In dieser Vereinbarung müssen der Aufbau, die Finanzierung und die Sicherstellung einer in ein städtisches Pedelecverleihsystem integrierten Station über mindestens 10 Jahre geregelt sein. Die Station muss spätestens bei Innutzunahme des Gebäudes in Betrieb genommen worden sein und muss auf dem Grundstück oder in max. 150 m fußläufiger Entfernung von einem Gebäudeeingang auf einem geeigneten Grundstück errichtet werden. Die Station und der Weg dorthin müssen beleuchtet sein.

Je sechs Pedelecverleihstationsplätze mit einer Grundbelegung von 50 % und damit drei Pedelecs kann entweder die Pflicht zur Herstellung von maximal einem notwendigen Stellplatz oder von maximal sechs notwendigen Fahrradabstellplätzen entsprechend der nachfolgenden Regelungen ausgesetzt werden.

Sofern 7,5 % der notwendigen Stellplätze weniger als einem Stellplatz entspricht, wird die Herstellungspflicht nicht ausgesetzt. Sofern 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze weniger als 6 Fahrradabstellplätze entsprechen, wird die Herstellungspflicht nur für die geringere Anzahl an Fahrradabstellplätzen ausgesetzt.

Maßnahme 4 – Lastenpedelecverleihstation

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 7,5 % der notwendigen Stellplätze oder von bis 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze für die Nutzungsart Wohnen kann durch ein Lastenpedelecverleihangebot auf dem Baugrundstück ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages entweder ein eigenes Nutzungskonzept oder eine Vereinbarung mit einem Betreiber vorzulegen. In dieser Vereinbarung müssen der Aufbau, die Finanzierung und die Sicherstellung einer Lastenpedelecverleihstation geregelt sein. Der Lastenpedelecverleih ist mindestens über 10 Jahre sicherzustellen.

Die Lastenpedelecs müssen gut zugänglich und sicher abschließbar sein.

Die Pflicht zur Herstellung von bis zu 7,5 % der notwendigen Stellplätze kann durch einen entsprechenden Lastenpedelecverleih ausgesetzt werden. Für je zwei Lastenpedelecs wird die Pflicht zur Herstellung von je einem notwendigen Stellplatz ausgesetzt, sofern ein notwendiger Stellplatz nicht mehr als 7,5 % der gesamten notwendigen Stellplätze entspricht.

Alternativ kann die Pflicht zur Herstellung von 10% der notwendigen Fahrradabstellplätze durch einen entsprechenden Lastenpedelecverleih ausgesetzt werden. Für je ein Lastenpedelec wird die Pflicht zur Herstellung von vier notwendigen Fahrradabstellplätzen ausgesetzt. Sofern 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze weniger als vier Fahrradabstellplätzen entsprechen, wird nur die geringere Anzahl an Fahrradabstellplätzen bei der Aussetzung berücksichtigt.

Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann für andere Nutzungsarten nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Maßnahme 5 – ÖPNV-Vergünstigung in Kombination mit einer Parkraumbewirtschaftung

Die Pflicht zur Herstellung von 20 % der notwendigen Stellplätze kann durch eine Kombination aus der der Bereitstellung eines regional gültigen ÖPNV-Volltickets und einer Bewirtschaftung der Stellplätze für die Bewohner*innen, Nutzer*innen und Mitarbeitenden ausgesetzt werden.

Es muss dabei durch vertragliche Regelungen mit den Überlassenden (z.B. Eigentümer*in, Arbeitgeber*in, Hochschule) sichergestellt sein, dass für den jeweiligen Personenkreis der Preis für ein monatlich gültiges Parkticket auf einem notwendigen Stellplatz mindestens doppelt so hoch sein muss, wie der Eigenanteil für das ÖPNV-Vollticket

(z.B. Jobticket). Der Preis für ein Parkticket darf dabei einen marktüblichen Preis für einen gemieteten Stellplatz an diesem Standort nicht überschreiten.

Dies gilt nicht für die Nutzungen nach den Nummern 5, 6, 8 und 10 nach Anlage 1 der Stellplatzsatzung. Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen größer als 20 % kann nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Die Pflicht zur Herstellung von den notwendigen Stellplätzen, die in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung als „Besucher*innenanteil“ gefordert werden (Besucher*innenstellplätze), kann durch diese Maßnahme nicht ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung vorzulegen, in der die Regelungen zur Finanzierung und zum Bezug dieser Tickets für die Dauer der Aussetzung von mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung verbindlich geregelt ist.

Maßnahme 6 - Regional geltendes solidarfinanziertes ÖPNV-Vollticket

Die Pflicht zur Herstellung von 20 % der notwendigen Stellplätze kann durch das Angebot eines über alle Nutzenden der baulichen Anlage solidarisch finanzierten regional gültigen Volltickets (z.B. Semesterticket) für diesen Nutzendenkreis ausgesetzt werden.

Dies gilt nicht für die Nutzungen nach den Nummern 5, 6 und 10 nach Anlage 1 der Stellplatzsatzung. Die Aussetzung der Pflicht zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen größer als 20 % kann nur über ein qualifiziertes Mobilitätskonzept ermöglicht werden (s. Anlage 5).

Die Pflicht zur Herstellung von den notwendigen Stellplätzen, die in der Anlage 1 der Stellplatzsatzung als „Besucher*innenanteil“ gefordert werden (Besucher*innenstellplätze), kann durch diese Maßnahme nicht ausgesetzt werden.

Es ist mit Einreichen des Bauantrages eine Vereinbarung vorzulegen, in der die Regelungen zur Finanzierung und zum Bezug dieser Tickets für die Dauer der Aussetzung von mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung verbindlich geregelt ist.

Nachweispflicht

Bei allen Maßnahmen ist ein Nachweis über die Errichtung zu erbringen. Darüber hinaus muss jede Änderung der Anlagen angezeigt werden und im Abstand von einem und von fünf Jahren nach der Innutzungnahme der Anlage über den Zustand bzw. die Nutzung der Anlage(n) berichtet werden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das Scheitern der Maßnahme vermutet.

Scheitern der Maßnahme

Bei Scheitern einzelner oder sämtlicher der Maßnahmen 1-6 sind in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Stellplatzsatzung die notwendigen Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze, deren Herstellungspflicht ausgesetzt war, herzustellen oder abzulösen.

Ein Scheitern der Maßnahme tritt bei Einstellung oder Ausbleiben der Angebote bzw. Rückbau der Anlagen ein und ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Bei teilweise umgesetzten Maßnahmen nach 1a und 1b werden die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen anteilig im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme im Hinblick auf die Anzahl der von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze berücksichtigt.

Bei Maßnahmen nach 2 - 6, die nicht für die Dauer von 10 Jahren vorgehalten werden, werden die tatsächlich umgesetzten Laufzeiten der jeweiligen Maßnahme anteilig im Verhältnis zur zehnjährigen Laufzeit im Hinblick auf die Anzahl der von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass nachträglich Stellplätze herzustellen oder abzulösen sind, ist von den Bauherr*innen eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrags nach dieser Satzung für jeden notwendigen Stellplatz zu leisten, dessen Herstellungspflicht ausgesetzt ist. Diese Sicherheit soll durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.

Anlage 5 – Mobilitätskonzepte

Durch ein individuelles Mobilitätskonzept kann in den Gebietszonen I, II und III die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze und die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Fahrradabstellplätze von jeweils bis zu 40% ausgesetzt werden.

Folgende Anforderungen werden an ein Mobilitätskonzept gerichtet:

- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist anhand der Berufsqualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) und anhand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen.
- Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens einschließlich Berücksichtigung des bereits bestehenden Mobilitätsangebots vor Ort (Anbindung im Kfz-, Fahrrad- und öffentlichen Verkehr) sowie Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z. B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher*innen, Kund*innen, Lieferant*innen).
- Verwendung der aktuellsten verfügbaren empirischen Kenngrößen des Mobilitätsverhaltens, die zur konkreten baulichen Anlage bzw. zu den konkreten Nutzergruppen passen (z. B. Verwendung der Ergebnisse der Untersuchung „Mobilität in Deutschland“ für Aachen, Einzugsbereich von Besucher*innen der Anlage).
- Differenzierte Beschreibung der zu ergreifenden besonderen Maßnahmen. Aus der Beschreibung muss konkret hervorgehen, welchen Nutzergruppen welche Angebote zu welchen Konditionen zur Verfügung stehen und welcher Wirkungsmechanismus auf die Stellplatznachfrage qualitativ und quantitativ angenommen wird.
- Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Kfz-Stellplatzbedarfs und Fahrradabstellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
- Vorlage eines Evaluierungskonzepts, mit dem die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepts (beispielsweise in Form von Verkehrserhebungen und -befragungen sowie Auswertung automatisiert erhobener Daten) evaluiert und die Maßnahmen ggf. angepasst können.

Nachweispflicht

Der Stadt ist jährlich der Nachweis über die Umsetzung und die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepts vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird das Scheitern des Konzepts vermutet. Darüber hinaus muss jede Änderung von einer oder mehreren Maßnahmen des Mobilitätskonzepts genehmigt werden.

Scheitern des Konzepts

Bei Scheitern einzelner oder sämtlicher Maßnahmen des Mobilitätskonzepts sind in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Stellplatzsatzung die notwendigen Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze, deren Herstellungspflicht ausgesetzt war, herzustellen oder abzulösen.

Ein Scheitern einer Maßnahme tritt bei Einstellung der Angebote bzw. Rückbau der Anlagen ein und ist der Verwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Bei teilweise umgesetzten Maßnahmen oder Maßnahmen, die nicht über die festgesetzte Laufzeit hinweg umgesetzt werden, werden die bereits erbrachten Leistungen anteilig im Verhältnis zur Gesamtmaßnahme und deren Laufzeit auf die Anzahl der von der Herstellungspflicht ausgesetzten Stellplätze und/oder Fahrradabstellplätze angerechnet werden. Die Anzahl der nachträglich herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze und Fahrradabstellplätze kann dementsprechend verringert werden.

Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass nachträglich Stellplätze herzustellen oder abzulösen sind, ist von den Bauherr*innen eine Sicherheit in Höhe des Ablösebetrags nach dieser Satzung für jeden notwendigen Stellplatz zu leisten, dessen Herstellungspflicht ausgesetzt ist. Diese Sicherheit soll durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.